

Senatsantworten in der Fragestunde des Parlaments im September 2021

Verkehrliche Anbindung des Übergangwohnheims Wardamm

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie lang ist der Fußweg vom Übergangwohnheim Wardamm zur nächsten Haltestelle des ÖPNV?
2. Wie viele Personen leben im Übergangwohnheim Wardamm, und wie viele davon sind Kinder im Kita- und Schulalter?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Übergangwohnheim Wardamm besser an das ÖPNV-Netz anzubinden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Das Übergangwohnheim Wardamm 117 befindet sich rund 800 m (Luftlinie) von der nächsten Haltestelle „Zum Huchtinger Bahnhof“ der Linien 57/58 entfernt. Der Fußweg zur Haltestelle beträgt ca. 1.000 m, was einer Fußwegdauer von ca. 13 – 14 Minuten entspricht.

Zu Frage 2: Im Übergangwohnheim (ÜWH) Wardamm leben zum Stand 12. Juli 2021 72 Personen, davon 15 Personen im Alter zwischen 3 und 17 Jahren. Hinzu kommen noch 8 Zweijährige, die in absehbarer Zeit das Kitaalter erreichen.

Zu Frage 3: Entlang des Wardamms bzw. der Warturmer Heerstraße befinden sich vorwiegend Kleingärten sowie vereinzelt Gewerbebetriebe, die nur eine äußerst geringe Nachfrage generieren. Eine Ansiedlung mehrerer Gewerbebetriebe im nördlichen Bereich der Warturmer Heerstraße wird durch die gleichnamige Haltestelle der Linie 63 erschlossen. Weiterhin ist das Nachfragepotenzial für eine Tangentiallinie zwischen den Stadtteilen Huchting und Woltmershausen vergleichsweise gering, was Nachfragemodellierungen in der Vergangenheit bereits gezeigt haben. Entsprechend gibt es aktuell für eine ÖPNV-Verbindung entlang des Wardamms keine Planungen. Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans ist eine Angebotsoffensive vorgesehen. In Stufe 5 dieser Angebotsoffensive wird ein On-Demand-Quartiersshuttle für Huchting vorgeschlagen. Mit diesem Angebot könnten die genannten Erschließungslücken geschlossen werden. Derzeit ist unklar, ob und wann diese Angebotsstufe umgesetzt werden könnte.

Aufgrund der geringen Nachfrage werden daher unter Maßgabe des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes keine Möglichkeiten gesehen, die ÖPNV-Erschließung weiter zu verbessern.

Weitergabe diskriminierender Mietangebote durch die Zentrale Fachstelle Wohnen

Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Weitergabe eines Mietangebots eines Maklerbüros durch die Zentrale Fachstelle Wohnen, in dem offene Diskriminierung gegen People of Color bei der Wohnungsvergabe angekündigt und praktiziert wird (vergleiche taz vom 4. August 2021)?
2. Sind dem Senat bereits vergleichbare Fälle bekannt geworden, und wenn ja, wie wurde darauf reagiert?
3. Welche Konsequenzen werden aus dem Fall für die Zukunft gezogen?

Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Grundlage der Anfrage ist ein Mietangebot, das ein Makler der Zentralen Fachstelle Wohnen zur Vermittlung an wohnungslose Menschen unterbreitet hat. Neben den Eckdaten der Wohnung und den Vermittlungsmodalitäten enthält das Angebot im unteren Bereich die Bitte, keine Mieterinteressenten aus dem – Zitat – „Afro-Bereich“ zu vermitteln. Zur Begründung wird angegeben, hier habe der Vermieter häufig Ärger gehabt.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass Diskriminierung von Menschen in der Zentralen Fachstelle Wohnen, der ZFW, weder gelebt noch geduldet wird. Die Weitergabe des angesprochenen Mietangebotes hätte demnach in dieser Form nicht erfolgen dürfen.

Im vorliegenden Fall hat die ZFW die Eckdaten der Wohnung vor der Weitergabe bewertet und dabei die nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz diskriminierende Einschränkung bedauerlicherweise übersehen. Wohnungslose Menschen machen vielfach die Erfahrung von Ausgrenzung und Chancenlosigkeit bei der Wohnungssuche. Die ZFW unterstützt wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, angemessenen Wohnraum zu finden. Dazu kooperiert sie mit Wohnungsbaugesellschaften, Privatvermieterinnen und Privatvermieteten sowie Maklerinnen und Maklern.

In letzter Instanz besteht im Privatrecht jedoch kein Kontrahierungszwang, sodass schlussendlich Vermieterinnen und Vermieter entscheiden, mit wem sie einen Mietvertrag abschließen – oder wem sie ihre Wohnung nicht überlassen möchten. Im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes können sie gegenüber der ZFW angeben, an welche Mietinteressentinnen oder -interessenten sie mit dem Ziel stabiler Bewohnerstrukturen, ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse bevorzugt vermieten würden. Diese Wünsche werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt. Davon zu unterscheiden sind aber diskriminierende Einschränkungen, die von der ZFW entschieden zurückgewiesen werden.

Zu Frage 2: Vergleichbare Fälle sind nicht bekannt.

Zu Frage 3: Für die Zukunft ist in der Zentralen Fachstelle Wohnen das bestehende Verfahren speziell für Fälle diskriminierender Angebote weiter konkretisiert worden.

Im ersten Schritt wird geprüft, ob es sich um eine nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz ausdrücklich gerechtfertigte Einschränkung handelt oder um eine diskriminierende Benachteiligung. Falls eine diskriminierende Einschränkung vorliegt, erfolgt ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis an den Anbieter oder die Interessenten weitergegeben.

Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und während der Corona-Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil an den leistungsberechtigten Minderjährigen, die in den Jahren 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 im Land Bremen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erhalten haben (bitte nach Jahr und nach den Stadtgemeinden differenzieren)?
2. Wie viele der leistungsberechtigten Minderjährigen erhielten 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 Leistungen für einen eintägigen Schulausflug und für Lernförderung (also Leistungen für Nachhilfe) sowie zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bitte jeweils nach Jahr, Leistungsart und Stadtgemeinde differenzieren)?
3. Welche BuT-Leistungen konnten pandemiebedingt in der ursprünglichen Form nicht angeboten werden, für welche wurden Alternativen geschaffen, beispielsweise beim kostenlosen Mittagessen in Bildungseinrichtungen während der coronabedingten Schließzeit?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: In der Stadtgemeinde Bremen haben im Jahr 2019 durchschnittlich 20.683, im Jahr 2020 24.656 und im 1. Halbjahr 2021 25.074 hauptsächlich minderjährige Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Darin enthalten sind auch die Leistungsberechtigten nach dem SGB II beim Jobcenter Bremen. Da die Grundgesamtheit aller Leistungsberechtigten – vor allem nach dem Rechtskreis des § 6 Bundeskindergeldgesetz, also der Leistungsberechtigten mit Kinderzuschlag oder Wohngeld – nicht ermittelt werden kann, können die Anteile nicht ausgewiesen werden. Beim Jobcenter Bremerhaven erhielten im Jahr 2019 5.942 Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Im Jahr 2020 erhöhte sich die Zahl der Inanspruchnahme auf 6.097 Personen.

Für das 1. Halbjahr 2021 liegen noch keine Auswertungen vor.

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die Ansprüche auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets geltend machen können, ist für Berechtigte im Leistungsbezug von Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerber-Leistungen vom Magistrat Bremerhaven nicht ausgewiesen.

Zu Frage 2: In der Stadtgemeinde Bremen haben im Jahr 2019 14.723 Leistungsberechtigte an Schulausflügen teilgenommen, im Jahr 2020 waren es 6.075 und im 1. Halbjahr 2021 waren es 1.961 Leistungsberechtigte. Im Jahr 2019 erhielten in der Stadtgemeinde Bremen 1.556 Leistungsberechtigte im Rahmen des Schulbesuchs Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket. 2020 waren es 1.249 und im 1. Halbjahr 2021 waren es 366 Leistungsberechtigte.

In den Rechtskreisen Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz wurden im Jahr 2019 724 mal Mitgliedsbeiträge für Vereine, 23 Teilnahmen an Freizeiten und 64 mal Unterricht in künstlerischen Fächern gewährt. Im Jahr 2020 lagen die Zahlen bei 818 für Mitgliedsbeiträge, bei 10 für Freizeiten und bei 88 für Unterricht in künstlerischen Fächern. Die Zahlen für das erste Halbjahr 2021 sind nicht aussagekräftig, da in vielen Fällen, insbesondere bei Vereinen, Jahresbeiträge gezahlt werden. Insofern wurden bislang nur für 360 Leistungsberechtigte Mitgliedsbeiträge und 48 mal die Beträge für Unterricht in künstlerischen Fächern ausgezahlt. Freizeiten werden im Regelfall in den Sommerferien veranstaltet, so dass dementsprechend im 1. Halbjahr keine Zahlungen veranlasst wurden.

Im Jobcenter Bremen ist bei der Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ein Rückgang der Inanspruchnahme von 3.437 Leistungsberechtigten in 2019 auf 2.719 Leistungsberechtigte in 2020 erkennbar. Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Teilhabearten liegt für die Jobcenter Bremen und Bremerhaven nicht vor.

Im Jobcenter Bremerhaven wurden im Jahr 2019 für 2.140 Leistungsberechtigte die Kosten für Ausflüge übernommen. 206 Leistungsberechtigte haben Lernförderung erhalten und für 972 Leistungsberechtigte wurden die Beträge für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft übernommen. Im Jahr 2020 lagen die Zahlen für Ausflüge bei 2.540 Leistungsberechtigten, für die Lernförderung bei 199 und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei 725 Leistungsberechtigten. Für das 1. Halbjahr 2021 liegen noch keine Auswertungen vor.

Die Zahl der Inanspruchnahme für Berechtigte im Leistungsbezug von Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerber-Leistungen ist im Sozialamt Bremerhaven nicht ermittelbar.

Zu Frage 3: In der Stadtgemeinde Bremen wurde die außerschulische Lernförderung teilweise digital durchgeführt. Mittagessen fand entweder in den Schulen im Rahmen von Kohorten und unterschiedlichen Zeitfenstern statt oder es wurden Lunchpakete ausgegeben.

Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge konnten überwiegend nicht angeboten werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden anstelle des Mittagessens in Kindertagesstätten, Schule und Hort während der pandemiebedingten Schließzeit als Alternative wöchentlich Lebensmittelpakete ausgegeben. Gleichzeitig wurden mit den Lebensmittelpaketen Anleitungen zum Fertigen von Gerichten aus den zur Verfügung gestellten Lebensmitteln an die Hand gegeben.

In Schulen und Kindertagesstätten wurden Ausflüge auch in Bremerhaven größtenteils abgesagt.

Die Lernförderung wurde in Bremerhaven, sofern der Förderbedarf von der Schule bescheinigt war, von den jeweiligen Anbietern online erbracht, soweit dies technisch und personell möglich war.

Die Kosten der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule wurden in Bremerhaven nur für die Tage übernommen, an denen tatsächlich Präsenzunterricht stattgefunden hat oder an denen Unterlagen für das Homeschooling abzuholen waren.

Datenspeicherung bei der Polizei

Anfrage des Abgeordneten Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele persönliche Daten sind warum in Datensätzen der Polizei Bremen derzeit zu Ver-fahren gespeichert, die bereits eingestellt oder durch einen Freispruch beendet wurden?
2. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Auskunfts- und Löschanträgen durch Bürger*innen jeweils?
3. Wie viele Löschanträge wurden in den letzten drei Jahren jeweils abgelehnt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Mit Stand 10.08.2021 waren im Vorgangssystem @rtus 71.842 Vorgänge mit personenbezogenen Daten in der Datenbank enthalten, zu denen als Verfahrensausgang entweder Einstellungen oder Freisprüche erfasst worden sind.

Von dieser Anzahl dürfen auch weiterhin 16.827 Vorgänge gespeichert werden, weil diese Daten der Abwehr künftiger Gefahren und der Aufklärung zukünftiger Straftaten dienen. Die Löschung der übrigen Daten in den 55.015 Vorgängen erfolgt aller Voraussicht nach bis zum 17. September dieses Jahres.

Derzeit befassen sich Arbeitsgruppen bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven grundsätzlich mit der Verarbeitung von Daten in unterschiedlichen Systemen. Sie stellen sicher, dass auch in anderen IT-Verfahren Daten gelöscht werden, die nicht mehr gespeichert werden dürfen.

Zu Frage 2: Die in § 75 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz vorgesehene Monatsfrist zur Beantwortung von Auskunfts- und Löschanträgen wird regelmäßig eingehalten. Vorgänge, bei denen die Frist nicht eingehalten werden konnte, sind nur vereinzelt bekannt. Hierbei handelt es sich zumeist um Fälle von hoher Komplexität, in denen von der gesetzlichen Möglichkeit zur Fristverlängerung gemäß § 75 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Polizeigesetz Gebrauch gemacht wird.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen oder Wochen wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu Frage 3: Löschanträge sind in den letzten drei Jahren nur in Einzelfällen abgelehnt worden, wenn die Voraussetzungen für die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten, z. B. aufgrund laufender Ermittlungen vorlagen.

2019 wurde ein Löschantrag abgelehnt.

2020 wurde kein Löschantrag abgelehnt.

2021 wurden zwei Löschanträge abgelehnt.

Aufenthaltsrechtlicher Status von afghanischen Geflüchteten in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Geflüchtete aus Afghanistan leben in Bremen und Bremerhaven und wie viele von diesen haben lediglich eine aufenthaltsrechtliche Duldung?
2. Wie viele der Geflüchteten aus Afghanistan in Bremen und Bremerhaven sind subsidiär Schutzberechtigte und haben daher auch kein Recht auf Familiennachzug?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Geflüchteten zeitnah einen sicheren Aufenthaltsstatus zu bieten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1: Grundlage für die Beantwortung der Anfrage sind statistische Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.07.2021. Da der Begriff „Flüchtling“ kein Speichersachverhalt im AZR ist und daher keine Auswertung ermöglicht, werden zur Beantwortung die Speichersachverhalte berücksichtigt, die einen asylrechtlichen Hintergrund im Sinne der Anfrage haben.

Im Land Bremen leben insgesamt 3.814 afghanische Staatsangehörige, davon in der Stadtgemeinde Bremen 3.432 (m 2.264 / w 1.164 / unbekannt 4) und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 376 Personen (m 210 / w 166). 6 afghanische Männer werden von der zentralen Ausländerbehörde beim Senator für Inneres betreut.

Einen Aufenthaltstitel mit asylrechtlichem Hintergrund besitzen im Land Bremen 1.575 Personen.

Davon leben in Bremen 1.422 (m 921 / w 501) und in Bremerhaven 153 Personen (m 82 / w 71).

Der Aufenthalt von 292 Personen wird zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet. Davon leben in Bremen 255 (m 187 / w 68) und in Bremerhaven 37 Personen (m 22 / w 15).

Ausreisepflichtig sind 92 afghanische Staatsangehörige. Davon leben in Bremen 72 (m 67 / w 5) und in Bremerhaven 14 Personen (m 14 / w 0). Für weitere 6 Männer ist die zentrale Ausländerbehörde beim Senator für Inneres zuständig. Bei allen 92 Personen ist die Abschiebung aus-gesetzt, d.h. ihr Aufenthalt wird geduldet. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind bis auf weiteres ausgeschlossen.

Nicht aufgeführt sind die afghanischen Staatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel für andere Aufenthaltzwecke besitzen.

Zu Frage 2: In Bremen leben 344 afghanische Staatsangehörige, die als subsidiär Schutzberechtigt anerkannt wurden. Davon leben in Bremen 317 (231 männlich / 86 weiblich) und in Bremerhaven 27 Personen (13 männlich / 14 weiblich).

Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten haben gem. § 36a Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz keinen Anspruch auf Familiennachzug, können jedoch Familiennachzug aus humanitären Gründen für Angehörige der Kernfamilie beantragen. Der Familiennachzug ist allerdings gem. § 36a Absatz 2 auf 1.000 Personen pro Monat für das gesamte Bundesgebiet be-grenzt, so dass die Familienzusammenführung in vielen Fällen Monate oder Jahre dauern kann. Erschwerend kommt hinzu, dass das Kontingent für den Familiennachzug für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in vielen Monaten nicht ausgeschöpft wurde.

Zu Frage 3: Die durch die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan entstandene Situation wirkt sich nur auf ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus. Für Inhaber:innen eines Aufenthaltstitels und Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ändert sich nichts am Status.

Eine Bewertung der neuen Lage hat eine asylrechtliche Relevanz, so dass die Ausländerbehörden in Bremen den ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Gelegenheit geben werden, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Anerkennungsverfahren nach dem Asylgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu beantragen. Humanitäre Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz sind in diesem Zusammenhang nachrangig und können erst zum Tragen kommen, wenn das BAMF im Einzelfall eine Anerkennung versagen sollte.

Die Flüchtlinge, die in den letzten Wochen mit einem Evakuierungsflug Afghanistan verlassen konnten und inzwischen nach Deutschland eingereist sind, erhalten je nach Statusbewertung des Bundes die entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Zugang zum Asylverfahren. Die Länder sind an die Entscheidungen des Bundes gebunden.

Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind unter den vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen verlängerbar, auch mit einer Option zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis.